GEWERKSCHAFT
DER JOURNALISTINNEN
UND JOURNALISTEN

DEUTSCHER
JOURNALISTEN-
VERBAND E.V.

BENNAUERSTRASSE 60
53115 BONN
TEL. 02 28 - 2 01 72-18
TELEFAX 02 28 - 24 15 98
E-MAIL: DJV@DJV.DE
INTERNET: WWW.DJV.DE

TIPPS FÜR FREIE

10. Januar 2007

Computer, Autoradio etc.: Zusätzliche Rundfunkgebühren für berufliche Nutzung

1. Gebührenpflicht für Berufstätige

Wer berufstätig ist, muss für Rundfunkempfangsgeräte, die im eigenen beruflichen Rahmen eingesetzt werden, Rundfunkgebühren zahlen. Diese Regelung gilt auch für Journalisten, gleich ob sie frei arbeiten oder angestellt sind. Diese Gebührenpflicht besteht **zusätzlich** zur normalen Gebührenpflicht, die für jede Privatperson bei privater Nutzung von Rundfunkempfangsgeräten vorgesehen ist. Ausnahme im Privatbereich: Empfänger von Arbeitslosengeld II und andere Bedürftige können sich auf Antrag von der Gebührenpflicht befreien lassen.

Wichtig ist dabei, dass die Rundfunkgebühr differenziert nach Radio- und Fernsehempfangsgerät erhoben wird (als „Grundgebühr“ und „zusätzliche Fernsehgebühr“).

Diese Rechtslage gilt bereits seit langem. Rechtsgrundlage ist § 5 Rundfunkgebührenstaatsvertrag.

Von dieser Regelung sind **sowohl freie Journalisten als auch angestellte Journalisten** betroffen.

Als eigene berufliche Nutzung gilt beispielsweise:

- das Rundfunkgerät im Büro, das heißt im steuerlich geltend gemachten Arbeitszimmer, auch bei angestellten Journalisten,
- Ist kein Büro vorhanden, kann aber auch die berufliche Nutzung eines Rundfunkgeräts im privaten Wohnzimmer zur Gebührenpflicht führen.
- das Rundfunkgerät im Auto, wenn es beruflich genutzt wird. Die berufliche Nutzung liegt nicht nur bei einem Fahrzeug vor, das als Dienstwagen genutzt wird, sondern auch wenn es irgendwann einmal dienstlich genutzt wurde, da es auf den Umfang der Nutzung nicht ankommt.
- Wird das Fahrzeug des Ehepartners beruflich genutzt, so sind auch für Rundfunkempfangsgeräte

in diesem Fahrzeug Rundfunkgebühren zu zahlen. Es ist nicht erforderlich, dass die berufliche Nutzung explizit steuerlich geltend gemacht wurde. die Rundfunkgebührenpflicht tritt auch ohne Geltendmachung ein.

- Auch Arbeitnehmer, die den Wagen für Zwecke ihres Arbeitgebers nutzen, müssen eine zusätzliche Gebühr zahlen.

Wer ein privates Rundfunkgerät mit zur Arbeit (Arbeitsstelle oder eigenes Büro) nimmt bzw. dort benutzt, muss hierfür Rundfunkgebühren wegen beruflicher Nutzung zahlen.

Die Gebühren sind für den jeweiligen Arbeitsbereich separat und zusätzlich zu zahlen, so dass es passieren kann, dass Journalisten eine Gebührenpflicht in Höhe von **vier** Gebühren trifft, freilich nicht vier „vollen“ Gebühren: eine als Privatperson (regelmäßig für Radio **und** Fernsehen), eine Gebühr für das Arbeitszimmer (meist mindestens die Gebühr für das Radio, das in den meisten Büros vorhanden ist), eine Gebühr für das eigene Auto (hier nur Radiogebühr), eine weitere Gebühr für das Auto des Ehepartners/der Ehepartnerin (hier ebenfalls nur Radiogebühr). Dieser Fall kann bei freien genauso wie bei angestellten Journalisten vorkommen.

Wird in den Räumen von Arbeit- bzw. Auftraggebern gearbeitet, sind hier vom Journalisten keine Gebühren zu zahlen.

Der DJV-Geschäftsstelle wurde beispielsweise ein Fall bekannt, in dem ein Gebührenermittler eine Mehrfachgebühr verlangt hatte, in jenem Fall aber gleich in vierfacher Höhe (einmal Radio und Fernsehen, eine Radiogebühr für das Arbeitszimmer, eine Radiogebühr für das eigene Auto, eine Radiogebühr für das Auto der Ehepartnerin).

Rechtsgrundlage ist der § 5 Absatz 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags. Der erfasst *„Zweitgeräte in solchen Räumen oder Kraftfahrzeugen, die zu anderen als privaten Zwecken genutzt werden. Auf den Umfang der Nutzung der Rundfunkempfangsgeräte, der Räume oder der Kraftfahrzeuge zu den in Satz 1 genannten Zwecken kommt es nicht an.“*

Das heißt: Wer den Pkw des Ehepartners auch nur ein einziges Mal geschäftlich nutzt, macht dessen Autoradio gebührenpflichtig. Gleiches gilt, wenn ein vornehmlich privat eingesetztes, internetfähiges Laptop auch nur ein einziges Mal dienstlich genutzt wird.

2. Aktuell: „Internet-Gebühr“

Ab dem 1. Januar 2007 ist auch für Computer, die zum Rundfunkempfang über Internet geeignet sind, eine Gebühr

zu zahlen, allerdings nur eine Radiogebühr in Höhe von 5,52 Euro. Ausnahme von dieser Gebühr: Wird bereits in dem jeweiligen Bereich (Arbeitszimmer oder Journalistenbüro) schon eine berufliche Rundfunkgebühr gezahlt, so ist eine weitere Rundfunkgebühr nicht zu erheben. Wer eine *private* Rundfunkgebühr zahlt, soll ebenfalls für die *private* Computernutzung keine zusätzliche Gebühr zahlen (wohl aber für eine berufliche Computernutzung).

*§ 5 Absatz 3: Für neuartige Rundfunkempfangsgeräte (insbesondere Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können) im nicht ausschließlich privaten Bereich ist **keine** Rundfunkgebühr zu entrichten, wenn*

1. *die Geräte ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken zuzuordnen sind **und***

2. ***andere** Rundfunkempfangsgeräte dort zum Empfang bereitgehalten werden. Werden ausschließlich neuartige Rundfunkempfangsgeräte, die ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken zuzuordnen sind, zum Empfang bereitgehalten, ist für die Gesamtheit dieser Geräte eine Rundfunkgebühr zu entrichten.*

Für diejenigen, die bisher kein Radio im Arbeitszimmer gehört haben, ist das allerdings kein Trost. Sie werden gebührenpflichtig, sobald sie Besitz und berufliche Nutzung eines internetfähigen Computers offenbaren.

Die Rechtslage ist in aller Ausführlichkeit auf den Seiten der Gebühreneinzugszentrale (www.gez.de) nachzulesen.

3. Journalistenbüros und -gemeinschaften sowie GmbH

Wer mit anderen Journalisten zusammenarbeitet und hierbei klassische Rundfunkgeräte und/oder internetfähige Computer einsetzt, wird nach differenzierten Regelungen gebührenpflichtig.

Fall 1: Die Journalistengemeinschaft mietet zwar die Räume gemeinsam an (Mieter-GbR gegenüber dem Vermieter), jeder Journalist arbeitet aber mit eigenem Computer: Jeder Journalist muss für seinen Computer eine eigene berufliche Gebühr zahlen (in Höhe von jeweils 5,52 Euro monatlich).

Fall 2: Ein Journalist lässt andere Journalisten seine ihm gehörenden Computer mit benutzen (Beispiel: vier Computer, die alle ihm gehören): Er muss eine einzige berufliche Gebühr in Höhe von 5,52 Euro monatlich zahlen, die anderen Journalisten zahlen nichts.

Fall 3: Die Journalistengemeinschaft hat die Computer auf Rechnung der GbR erworben, d.h. es handelt sich um Eigentum der GbR und nicht der einzelnen Journalisten, und diese Computer sind alle einem Grundstück zuzuordnen (der Wohnung bzw. dem Haus, in dem sich die GbR befindet): Da die GbR rechtlich als „Unternehmen“ gilt, fällt nur eine einzige Rundfunkgebühr in Höhe von 5,52 Euro für die gesamten Computer an.

Diese „Ein-Gebührenpflicht“ gilt auch für Journalistenpartnerschaften, wenn die Computer auf Rechnung der Partnerschaft erworben wurden, sowie für GmbH, wenn sich die Computer im Eigentum der GmbH befinden.

Wenn bereits eine berufliche Rundfunkgebühr für ein klassisches Rundfunkgerät wie Radio oder Fernsehen gezahlt wird, fällt gar keine Rundfunkgebühr für Computer an.

Wichtig allerdings: Sollten Computer eine Radio-/TV-Karte haben, gelten sie als klassische Rundfunkgeräte. Das hat zur Folge, dass für *jedes einzelne* Gerät Rundfunkgebühren zu zahlen wären, also auch, wenn diese Computer im Eigentum der GbR, Partnerschaft oder GmbH befindlich sind.

Fall 4: Ein Journalist setzt seinen Laptop zuhause beruflich ein, außerdem hat er einen stationären PC in seinem Journalistenbüro in der Stadt: Da beide Computer unterschiedlichen Grundstücken zuzuordnen sind (Privathaus und Stadtbüro), sind zwei Rundfunkgebühren in Höhe von jeweils 5,52 Euro für berufliche Nutzung zu zahlen.

4. Reaktionen der Öffentlichkeit und des DJV

Der DJV hat die Regelung schon bei seiner Beschlussfassung im Jahre 2004 abgelehnt und darauf aufmerksam gemacht. Vom DJV-Verbandstag 2004 wurde ein Antrag verabschiedet, der eine Änderung des § 5 Absatz 3 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (speziell hinsichtlich der Gebühren auf Computer) forderte. Auch der auf dem DJV-Verbandstag 2004 anwesende niedersächsische Ministerpräsident Christian Wulff wurde vom DJV-Bundesvorsitzenden Michael Konken in seiner Ansprache direkt zur Intervention aufgefordert. Zu Änderungen sahen sich die Ministerpräsidenten dennoch nicht veranlasst.

Der DJV-Verbandstag in Mannheim verabschiedete im Jahr 2006 den Beschluss, dass der DJV-Gesamtvorstand sich für eine zukunftsfähige Regelung der Rundfunkgebühren einsetzen soll. Der Verbandstag forderte eine *gegenüber der bisherigen Situation kostenneutrale Belastung* der Medienschaffenden bei einer gleichzeitig angemessenen Finanzausstattung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.

Daher gilt uneingeschränkt: Rundfunkanstalten gehören komplett ins Netz und sollten sich dafür auch stärker finanziell engagieren als bisher.

Die Gesetzgeber in den Landesparlamenten und die Rundfunkanstalten sind daher aufgefordert, an einem zukunftsfähigen Gebührenmodell zu arbeiten, dass einerseits einen starken öffentlich-rechtlichen Rundfunk gewährleistet, andererseits aber die Erhebung von Mehrfachgebühren einschränkt bzw. sozial verträglicher regelt.

Redaktion: Michael Hirschler
(Tel. 0228 / 2 01 72 18)